

Satzung für die Benutzung der Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld

Vom: 13. Dezember 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in öffentlicher Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung zur Benutzung der Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Hirschfeld dient als öffentliche Einrichtung vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Hirschfeld und zur sportlichen Betätigung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung stellt die Gemeinde Hirschfeld die Sporthalle der Grundschule Hirschfeld, der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hirschfeld, den Vereinen, den Verbänden, den Kirchen, den Personengruppen und den Einzelpersonen für sportliche, nicht sportliche und kulturelle Nutzungen zur Verfügung.
- (3) Nutzungen im nichtsportlichen Bereich sind mit der Gemeinde gesondert zu vereinbaren.
- (4) Die Nutzung der Sporthalle für politische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Sporthalle im Sinne dieser Satzung umfasst folgende Räumlichkeiten:

- a) Sporthalle
- b) Umkleideräume
- c) Sanitärräume

einschließlich der dazugehörigen Neben- und Betriebsräume.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Hirschfeld. Die Benutzungserlaubnis wird, entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt. Aus dem Antrag müssen:
 - der Nutzer,
 - der Nutzungszweck,
 - die beabsichtigten Nutzungszeiten,
 - die geplante Teilnehmerzahl,
 - der verantwortliche Leiter
 - sowie der Bedarf an technischem Personal der Gemeinde eindeutig hervorgehen.
- (2) Die Erlaubnis kann
 - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen,
 - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen eines Jahres, eines Halbjahres oder eines Monats, erteilt werden.

- (3) Die Belange der Schulen werden während der allgemeinen Zeit des Schulbetriebs bis 16.00 Uhr vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern berücksichtigt.
- (4) Mit Inanspruchnahme der Benutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie die gültige Haus- bzw. Hallenordnung an.

§ 4 Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn:
 - a) der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - b) durch die Benutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Hirschfeld vorliegt oder zu befürchten ist,
 - c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
 - d) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist,
 - e) das Programm einer Veranstaltung in wesentlichen Teilen von der Programmvorstellung abweicht, die bei der Antragstellung vorgelegen hat,
 - f) der Benutzer den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung (inklusive Schlüsselversicherung) nicht nachweisen kann oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht hat.
- (2) Die Gemeinde Hirschfeld kann von ihrem Recht nach Absatz 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung auch bei ungenügender Auslastung der überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle Gebrauch machen.
- (3) Dem Benutzer stehen in diesen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Benutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde Hirschfeld zu.

§ 5 Benutzungsdauer

- (1) Die Sporthalle darf nur zu der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit und bis maximal 22.00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Nach Ablauf der Benutzungsdauer ist die Sporthallen unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung der Sporthalle ganz oder teilweise zu sperren. Den Benutzern werden für den Zeitraum der Nichtnutzung gezahlte Benutzungsgebühren erstattet. Die Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung erfolgt nicht.

§ 6 Verhalten in der Sporthallen

- (1) Die Sporthalle darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.

- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass:
 - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden
 - b) überlassene Geräte schonend und sachgemäß behandelt,
 - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Einrichtungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.
- (3) Die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle zum Betrieb der Sporthalle erforderlichen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Gemeinde autorisierten Personen bedient werden.
- (4) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den Benutzern und den unmittelbar Beteiligten (Betreuern, Trainingspersonal) gestattet. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Schulgebäude sowie in der Sporthalle mit den Umkleide- und Sanitärräumen verboten.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Halle und auf Sportflächen ist unzulässig.
- (7) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
- (8) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 zulassen.
- (9) Jede Ausübung eines Gewerbes in oder vor den Sporthallen bedarf einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (10) Das Anbringen und Aufstellen zusätzlicher Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Scheinwerfer, Verkaufsstände und Werbung, ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Zusätzlich angebrachte Anlagen sind so zu benutzen, anzubringen und aufzubewahren, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von gemeindlichem Eigentum ausgeschlossen wird.
- (11) Der Nutzer ist für die Schließsicherheit und das ordnungsgemäße Verlassen der Sporthallen verantwortlich, sofern keine unmittelbare Übergabe an einen Folgenutzer erfolgt.
- (12) Die Fluchtwege sind nur im Notfall zu benutzen.

§ 7 Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

Eine nach dieser Satzung erteilte Benutzungserlaubnis befreit den Benutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Hirschfeld überlässt dem Benutzer die Sporthalle in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer hat alle überlassenen Einrichtungen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem technischen Personal oder der Gemeinde zu melden bzw. in das Hallenbuch einzutragen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten der Sporthalle. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der vom Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde Hirschfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer, seinem Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Benutzer die Gemeinde Hirschfeld freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Hirschfeld für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hirschfeld und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hirschfeld und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde kann die Erteilung einer Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen des Benutzers abhängig machen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich der hinterlegten Summe für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden vorweg schadlos zu halten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde Hirschfeld hat der Benutzer für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Haftungsverpflichtungen einen Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- (7) Die in der jeweils erteilten Benutzungserlaubnis enthaltenen Haftungsklauseln bleiben unberührt.

§ 9 Bestimmungen bei Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind zeitlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, unabhängig davon, ob Benutzungsgebühren erhoben werden oder nicht.
- (2) Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufes beizufügen. Dieser ist mindestens drei Wochen vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung einzureichen.
- (3) Die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung Ordnungspersonal in ausreichender Zahl zu stellen.

- (4) Bei Veranstaltungen muss mindestens ein leitender Verantwortlicher oder die Aufsichtsperson des Veranstalters anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 8 Abs.1 Satz 3. Der Veranstalter hat ausreichend Erste-Hilfe-Personal bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass alle Zugänge und Fluchtwege freigehalten werden. Zusätzliche Brandschutzvorkehrungen sind bereitzustellen.
- (5) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Zuschauer und Besucher nur für sie vorgesehene Räumlichkeiten oder Flächen betreten. Er ist verpflichtet, Zuschauer und Besucher auf den Haftungsausschluss des § 8 Abs. 3 Satz 1 hinzuweisen.
- (6) Wird eine Veranstaltung zu dem angegebenen Termin nicht durchgeführt, muss der Veranstalter die Gemeinde unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung hat er der Gemeinde Hirschfeld jeglichen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (7) Eventuell anfallende Hallenreinigungsleistungen nach Veranstaltungen werden gesondert berechnet. Die Kosten für das Auslegen des Sporthallenbodens für die Mehrzwecknutzung sowie alle weiteren zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Nutzung entstehen (z. B. Aufbau von Bühnen etc.), sind vom Nutzer in voller Höhe zusätzlich zu tragen, oder die Arbeiten sind nach Absprache selbst vorzunehmen.
- (8) Im Übrigen gilt der Veranstalter als Benutzer im Sinne dieser Satzung.
- (9) Die Absätze 4 bis 6 gelten auch beim Lehr- und Übungsbetrieb für Vereine, Sportgruppen und sonstige Besucher entsprechend.

§ 10 Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zur Sporthalle zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus der Sporthalle zu weisen.
- (3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Satzung oder jeweils geltenden Hausordnung zuwiderhandeln, können durch die Gemeinde auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 11 Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Sporthalle werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der gültigen Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung für der Sporthalle der Gemeinde Hirschfeld.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Verbindung mit der neuen Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle Hirschfeld in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Sporthalle an der Grundschule Hirschfeld vom 18.06.2019 außer Kraft.

Hirschfeld, den 13.12.2022



i. V. A. Völk

Rainer Pampel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“